

**Überleitung der erbrachten Leistungspunkte**

VON  nach

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Mai 2013 (NBI. HS MBW Nr. 5/2013, S. 56) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Grundform)“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

Modul	Modulname	Leistungs- punkte LP)	Semester/ Studien- halbjahr
1	Pädagogische und soziologische Grundlagen der Kindheitspädagogik	10	1
2	Weltzugänge / Bildungsbereiche	15	1 – 2
3	Forschendes Lernen I	20	1 – 3
4	Forschendes Lernen II	10	1 - 2
5	Lebenswelten und Lebenslagen	20	2 – 3
6	Rechtliche und politische Grundlagen	10	2 - 3
7	Forschendes Lernen III	20	3 – 5
8	Entwicklung in Kindheit und Jugend	15	4 - 5
9	Modul 9 Kommunikation und Beratung	10	3 -4
10	Entwicklung und Gestaltung pädagogischen Handelns in spezifischen Handlungsfeldern: Krippe, Schulkinder, HzE	10	4 - 5
11	Leitung, Finanzierung, Management	15	5 - 6
12	Wahlpflicht	10	5-6

Modul- nummer/ Kürzel	Modul <sup>3)</sup>	Leistungs- punkte (LP)	Semester / Studien- halbjahr
<b>Pflichtmodule des Studiengangs <sup>1)</sup></b>			
2.01.00	Pädagogische und soziologische Grundlagen der Kindheitspädagogik	10	1
2.02.00	Weltzugänge / Bildungsbereiche	15	1 - 2
2.03.00	Forschendes Lernen I, incl. Praktikum I	20	1 - 3
2.04.00	Forschendes Lernen II	10	1 - 2
2.05.00	Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und Familien	10	2 - 3
2.12.00	Demokratie und Vielfalt	10	2 – 3
2.06.00	Rechtliche und politische Grundlagen der Kindheitspädagogik	10	2 – 3
2.07.00	Forschendes Lernen III, incl. Praktikum II	20	3 – 5
2.08.00	Entwicklung in Kindheit und Jugend	15	4 – 5
2.09.00	Kommunikation und Beratung	10	4 - 5
2.10.00	Entwicklung und Gestaltung pädagogischen Handelns in spezifischen Handlungsfeldern: Krippe, Schulkinder, Hilfen zur Erziehung	10	4 - 5
2.11.00	Leitung, Finanzierung, Management	15	5 - 6
<b>Summe</b>		<b>155</b>	
	Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“ gemäß §1 Abs. 3 PVO <sup>2)</sup>	10	

**Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen**

**Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung:** Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbracht wurden (d.h. im QIS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen (d.h. ggf. geänderten Modulnamen, geänderte Anzahl der Leistungspunkte). Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Änderung Modulname, Reduzierung der LP zugunsten des neuen Moduls "Demokratie und Vielfalt"

## Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

VON  nach

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Mai 2013 (NBl. HS MBW Nr. 5/2013, S. 56) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Grundform)“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

Modul	Modulname	Leistungs- punkte LP)	Semester/ Studien- halbjahr
13	Bachelor-Thesis (12 CP) Kolloquium (3 CP)	15	6
<b>Gesamtsumme</b>		<b>180</b>	

Modul- nummer/ Kürzel	Modul 3)	Leistungs- punkte (LP)	Semester / Studien- halbjahr
9970	Bachelor-Thesis	12	6
9980	Kolloquium	3	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>180</b>	

### Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

**Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung:** Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbracht wurden (d.h. im QIS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen (d.h. ggf. geänderten Modulnamen, geänderte Anzahl der Leistungspunkte). Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 3) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.